

Wichtige Hinweise zur EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)



Warum gibt es Änderungen beim Datenschutz?

Ab dem 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO). Sie löst das bisherige Bundesdatenschutzgesetz und die EU-Datenschutzrichtlinie ab. Ziel der DSGVO ist ein einheitliches Datenschutzrecht in der gesamten EU sowie der stärkere Schutz personenbezogener Daten. Gleichzeitig soll aber der freie Verkehr von Daten erleichtert werden.

In welchem Fall ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt?

Artikel 9 Abs. 2 lit. h der EU-DSGVO legt fest, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person zulässig ist, wenn

„für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich [ist].“

Wann tritt eine Befreiung der Schweigepflicht ein?

Der im o. a. Zitat erwähnte Absatz 3 behandelt die Berufsschweigepflicht (d.h. ärztliche Schweigepflicht). In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch auf § Art. 9 Abs. 4 der Musterberufsordnung hinweisen, die besagt, dass bei gleichzeitiger oder nachfolgender Behandlung eines Patienten (dies impliziert auch die Einsendung von Labormaterial) die involvierten Ärzte im Rahmen des Behandlungszwecks untereinander von der Schweigepflicht befreit sind.

Da das IFLb hier in Bezug auf die beauftragte Labordiagnostik nicht als Auftragsdatenverarbeiter fungiert, sondern die Datenverarbeitung selbst und für eigene Zwecke durchführt, muss hier – im Gegensatz zur Auftragsverarbeitung – keine Schweigepflicht-Erklärung vorliegen.

Wann ist eine Weitergabe ohne Einwilligung möglich?

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung ist eine Offenlegung oder Weitergabe von Daten auch ohne die Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Das ist dann der Fall, wenn externe Dritte Tätigkeiten übernehmen, bei denen ggf. auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden können. Das können Tätigkeiten sein, wie die Aktenvernichtung oder die Betreuung und Wartung von PC-Systemen etc. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass mit dem Dienstleister eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung geschlossen werden muss.

Wann ist eine Weitergabe mit Einwilligung möglich?

Die Einwilligung muss dann vorliegen, wenn die Abrechnung einer erbrachten Dienstleistung über eine privatärztliche Verrechnungsstelle erfolgt. Eine Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung muss jedoch nicht getroffen werden, wenn von der betroffenen Person bereits eine solche Zustimmung vorliegt.

Wo gibt es weiterführende Informationen?

Abschließend möchten wir Sie noch auf die Ausführungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur EU-DSGVO hinweisen. Unter <http://www.kbv.de/html/datensicherheit.php> finden Sie weitere Informationen und Hinweise.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ihr Labor team vom IFLb